



Keine Zeit zum „Informieren“? Ab sofort nur noch 2 Seiten + schnell + präzise + noch kürzer

VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH und der Unternehmungsgesellschaft

Freitag, 09.04.2010

www.GmbH-GF.de

14. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

Ob Lidl, Telekom oder andere: Noch immer unterschätzen viele Unternehmen in Deutschland die Reichweite der Medien. Auch die Kirche macht zurzeit keine guten Erfahrungen im Umgang mit der Öffentlichkeit. Dabei wissen alle Beteiligten, dass sich eine schlechte Presse unmittelbar und spürbar auf Umsatz und Image auswirkt.

Fehler macht jeder. Auch Unternehmen machen Fehler – sei es im Umgang mit den eigenen Mitarbeitern, mit Zulieferern, mit Kunden. Intelligente Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie lernfähig sind, Fehler erkennen und korrigieren. Dabei ist der Stil, wie das Unternehmen mit System-Fehlern und Fehlern der Mitarbeiter umgeht, entscheidend dafür, wie die „Öffentlichkeit“ urteilt und entschuldigt. Höchststrafe ist es, wenn die Bundeskanzlerin ein Unternehmen – Schlecker – in der Öffentlichkeit nennt, tadelt und politisches Handeln gegen unternehmerisches Fehlverhalten ankündigt.

Haben sich die Schlecker-Verantwortlichen zu sicher gefühlt? Wollten Sie ganz bewusst keine Rücksicht auf „Alles“ nehmen? Wie auch immer. Für mittelständische Unternehmer ist das jedenfalls nicht hilfreich. Im Gegenteil: Sie haben jetzt den schwarzen Peter und müssen der Öffentlichkeit erklären, dass sie anders sind. Die meisten von ihnen wissen, wie schwer diese Aufgabe ist und wie viele Puzzle-Steine neu gesetzt werden müssen.

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

Unternehmens-Umstrukturierungen schon ab 2. Halbjahr 2010 einfacher

Das Bundesjustizministeriums (BMJ) hat jetzt einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, nach dem Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften (hier: AG) einfacher werden. Damit können Aktionäre und Vorstände schneller notwendige Veränderungen umsetzen (Umwandlungen, Verschmelzungen mit Tochter-Gesellschaften (GmbH), Kapitalschnitt, Kapitalerhöhungen, Aufnahme neuer Gesellschafter/Aktionäre). Geplant sind:

- Vereinfachungen der Vorschriften für die Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt. Das betrifft z. B. die Bereitstellung von Unterlagen zur Unterrichtung der Aktionäre auf elektronischem Wege und die Möglichkeit, auf die Zwischenbilanz zu verzichten.
- Bei der Verschmelzung einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft soll u. U. ganz auf einen Beschluss der Hauptversammlung verzichtet werden.
- Bei der Verschmelzung einer 90-prozentigen Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft ist eine Vereinfachung des Squeeze-out (Ausschluss von Minderheits-Aktionären) vorgesehen.

Für die Praxis: Der Gesetzentwurf wurde jetzt den Ländern und den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Geplant ist, dass das Bundeskabinett dazu noch vor der Sommerpause entscheiden wird, so dass das neue Umwandlungsrecht bereits im 2. Halbjahr 2010 umgesetzt wird. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob geplante Unternehmens-Umstrukturierungen durch die neuen Rahmenbedingungen einfacher möglich sind und der Zeitrahmen entsprechend neu vorgegeben werden muss.

+ + +

Geschäftsführer im Konzern muss selbst kontrollieren

„Kann ich mich auf die zentrale Buchhaltung verlassen?“. So die Anfrage eines Geschäftsführer-Kollegen, dessen Anstellungsvertrag wegen Scheinbuchungen fristlos gekündigt wurde. Dazu wurde jetzt ein Urteil des OLG Thüringen bekannt. Die Ausführungen des Gerichts sind wichtig für alle Geschäftsführer von Konzern-Tochtergesellschaften (OLG Thüringen, Urteil vom 12.8.2009, 7 U 244/07). Für den Praktiker wichtig sind dabei zwei Aspekte des Urteils:

1. Jeder Geschäftsführer einer Konzern-Tochtergesellschaft ist selbst und aufgrund seines Amtes dazu verpflichtet, die Buchführung des Unternehmens ständig zu kontrollieren. Er muss Kontrollen einbauen, die Fehl- und Scheinbuchungen ausschließen.
2. Lässt die Konzern-Obergesellschaft die Buchhaltung der Tochtergesellschaft durch einen unabhängigen Gutachter prüfen und stellt dieser Mängel fest, beginnt die 2-Wochen-Frist, in der die Gesellschafter Kenntnis von den Verfehlungen haben und den Geschäftsführer kündigen können, erst mit der Vorlage des Prüfungsberichtes und nicht bereits mit der Erteilung des Prüfungsauftrages (§ 626 Abs. 2 BGB).

Fazit: Der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft muss sich jederzeit selbst ein Bild über die Erfüllung der buchhalterischen und bilanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft machen können. Er kann sich nicht auf irgendeine Form von Arbeitsteilung berufen. Auch nicht darauf, dass er als Geschäftsführer nur für sein Ressort zuständig ist. Die Erfüllung der oben genannten Pflichten betrifft jeden einzelnen Geschäftsführer – und zwar unabhängig von seiner Ressortverantwortung.

Für die Praxis: Werden dem Geschäftsführer im Konzern Informationen vorenthalten, empfiehlt sich folgendes Vorgehen: Zunächst sind die Unterlagen schriftlich von der Konzern-Obergesellschaft einzufordern. Erhalten Sie weiterhin keine ausreichenden Informationen, sollte der Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung einberufen. TOP: Ordnungsgemäße Erfüllung der Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften. Unterstützen die Gesellschafter den Geschäftsführer nicht in seinem Auskunfts- und Einsichtsanliegen, sollte er den Aufsichtsrat des Konzerns (schriftlich) einschalten und ggf. das Amt niederlegen. Nur so ist garantiert, dass der Geschäftsführer nicht persönlich für die Versäumnisse im Konzern zur Verantwortung gezogen werden kann (Verstoß gegen § 41 GmbH-Gesetz, Verstoß gegen Bilanzpflichten, Verstoß gegen die ordnungsgemäße Erstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses der GmbH).

+ + +

Finanzamt darf Betriebsaufspaltung nicht zwangsweise beenden: Das Finanzamt ist nicht berechtigt, eine zwangweise Betriebsaufgabe im Rahmen einer Betriebsaufspaltung zu unterstellen und stille Reserven zur Besteuerung veranlagern. Laut BFH muss die Betriebsaufgabe ausdrücklich von den Beteiligten erklärt werden – das gilt auch z. B. bei einem Branchenwechsel des Pächters oder bei einer Verkleinerung der an den Pächter vermieteten Räumlichkeiten (BFH, Urteil vom 19.3.2009, IV R 45/06).

+ + +

Fuhrpark-Kosten steigen durchschnittlich um 10 %: Laut *Nafi-Unternehmensberatung* werden die Tarife für die Kfz-Versicherung 2010 um durchschnittlich 10% steigen – bei der Teilkasko- und bei Haftpflichtpolice sogar um bis zu 12,5 %. Da hilft nur Vergleichen und Wechseln. Machen Sie entsprechende Vorgaben an die verantwortliche Abteilung.

+ + +

Drucker in den Technikraum auslagern: Nach einer Studie des *Universitätsklinikums Freiburg* verursachen Drucker Krankheit auslösenden Feinstaub. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen sich Drucker in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden. Zwar gibt es bisher keine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Druckern im Betrieb. Dennoch sind Sie als Arbeitgeber gut beraten, wenn Sie umgehend entsprechende Vorkehrungen treffen.

Für die Praxis: Lassen Sie entsprechende Vorschläge erarbeiten, wie das Druckerproblem in den einzelnen Abteilungen gelöst werden kann. Sinnvoll ist die Auslagerung der Druckeinheiten in einen separaten Technikraum. Im Idealfall sollte der mit Klimaanlage oder Lüftung ausgestattet sein. Als Arbeitgeber verhindern Sie so frühzeitig eventuelle Regressansprüche von Arbeitnehmern oder Unfall- und Krankenversicherungen.

+ + +

Mehrfachvertretungen müssen klar benannt werden: Laut OLG Düsseldorf müssen Mehrfachvertretungen klar und eindeutig definiert sein. Das gilt für die Fälle, in denen der Geschäftsführer einer Konzern-Obergesellschaft zugleich Geschäftsführer in mehreren Tochtergesellschaften ist. In diesem Fall muss jede einzelne Vertretungsbefugnis konkret in jedem Gesellschaftsvertrag genannt werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.11.2009, 1-3 Wx 195/09).

+ + +

Nachträgliche Änderungen des Musterprotokolls bleiben kompliziert: Wer eine UG/GmbH mit Musterprotokoll gründet, muss bei nachträglichen Änderungen die Formvorschriften für Satzungsänderungen aus dem GmbH-Gesetz einhalten. Das sind: Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen mit ¾-Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. Wird das nicht eingehalten, kann das Registergericht die Eintragung ablehnen (OLG München, Beschluss vom 3.11.2009, 31 Wx 131/09).

Für die Praxis: Das ist aufwendig und kostet für jede einzelne Vertragsänderung. Besser ist es, wenn bereits vorab geprüft wird, ob die Regelungen aus dem Musterprotokoll für das geplante Unternehmen ausreichen (z. B. Regelungen zur Möglichkeit des Ausscheidens eines Gesellschafters). In der Regel ist bei Gründungen mit 2 und mehr Gesellschaftern zu empfehlen, einen individuellen Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, der genau auf die Interessenlage der Beteiligten zugeschnitten ist. Nur aus Kostengründen auf bessere Individualregelungen zu verzichten, ist nicht sinnvoll. Die Gründung mit Musterprotokoll ist in der Regel nur für die Einpersonengründung ausreichend.